Häufig gestellte Fragen zur
Pflege und Soziales Corona-VO M-V

Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung vom 9. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1477)

A. Fragen in Bezug auf Einrichtungen und Angebote im Bereich der Pflege

1. Dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen besucht werden?

Grundsätzlich dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen besucht werden. Eine Ausnahme bilden Einrichtungen, in denen ein aktives Coronavirusgeschehen herrscht. Hier kann der Zutritt untersagt sein.
Einschränkungen der Besuchszeiten oder der Anzahl der möglichen Besucher können sich aber aus der jeweiligen lokalen Infektionslage bzw. der Infektionslage im Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die weiteren Fragen und ihre Antworten verwiesen.

2. Wer darf Bewohner im Pflegeheim besuchen?

Die Pflegeheimbewohner dürfen sowohl Besuche von Angehörigen als auch von Freunden und Bekannten empfangen. Das gilt auch für Tiere, soweit dies nicht z. B. durch die Hausordnung ausgeschlossen ist. Einschränkungen ergeben sich jedoch nachdem pandemischem Geschehen.

3. Welche Regelungen zu Besuchen gelten in Mecklenburg-Vorpommern?

Der Besuch und das Betreten von stationären Pflegeeinrichtungen ist auch für Personen, für die die Einrichtung nicht der Wohn- oder Arbeitsort ist, erlaubt, soweit in der Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und sich aus Bundes- und Landesverordnungen keine Einschränkungen ergeben. Bei der Besuchsperson dürfen keine Symptome vorliegen, die auf eine Coronavirus-Infektion hinweisen. Einschränkungen können sich durch das jeweilige Infektionsgeschehen, entsprechend der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen, in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt ergeben:

- Ab Zuordnung zur Stufe 3: höchstens zwei Besuchspersonen gleichzeitig je Bewohnenden, die nicht dauerhaft festzulegen sind.
- Ab Zuordnung zur Stufe 4: höchstens zwei Besuchsperson gleichzeitig je Bewohnenden, die dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist.
- Die Rücknahme der Besuchseinschränkungen kann frühestens erfolgen, wenn an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die jeweilige Einstufung unterschritten wird.

4. *Wo kann ich erfahren, wie hoch die Risikowerte in Mecklenburg-Vorpommern, den anderen Bundesländern und einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern sind?*

   Deutschlandweite Gesamtübersicht (insb. für Landkreise und kreisfreie Städte außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern:
   https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

   Gesamtübersicht für Mecklenburg-Vorpommern: https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie/
   (dort ist der aktuelle Lagebericht stets unter „LAGE-BERICHTE“ zu finden)

   Corona-MV (>Aktuelle Zahlen für MV): 7-Tage-Inzidenz MV - Corona News - FAQs | Corona Infoportal MV

5. *Welche Schutzanforderungen gelten vor allem für vollstationäre Pflegeeinrichtungen?*

   Die soziale Isolation für Bewohnende in Bezug auf ihre Familie, Freunde, Bekannte oder andere Dritte soll so gering wie möglich gehalten werden. Um zugleich aber auch weiterhin dem hohen Schutzbedürfnis der Hochrisikogruppe Rechnung zu tragen, gelten insbesondere folgende Regelungen:

   1. Jede Person, die die Einrichtung betritt, wird vor dem ersten Betreten in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen.
   2. Jede Person, die die Einrichtung betritt, muss bestätigen, dass bei ihr keine Symptome auf eine COVID19-Infektion vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 ist.
   3. Es wird eine tägliche Symptomkontrolle für die Bewohnenden sowie das Personal durchgeführt und bei mit COVID-19 vereinbaren Symptomen dokumentiert.
   4. Es wird eine Tagesanwesenheitsliste für alle besuchenden und aufsuchenden Personen geführt. Angaben können auch in digitaler Form gemacht werden (LUCA-App). Dokumentiert werden Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit des Besuches. Wird eine Einrichtung ohne das Vorliegen eines negativen Testergebnisses betreten (dies kommt nur in begrenzten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer unvertretbaren Zeitverzögerung wegen eines unaufschiebbaren Grundes (z. B. medizinischer Notfall) in Betracht, ist die maßgebliche Begründung hierfür ebenfalls dokumentiert werden.
   5. Die vorhandenen Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen genutzt werden.
   6. Die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und ihrer Besuchspersonen im Rahmen des Besuchs sind zu schützen.
   7. Ein Verlassen der Einrichtung, beispielsweise für Spaziergänge allein oder mit anderen, ist möglich. Die Besuchs- und Betretensregelungen sind nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden.
   8. Von einer Isolationsmaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Rückkehr in die Einrichtung wird abgesehen, soweit Symptomfreiheit vorliegt und kein

Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion besteht. Gegebenenfalls kommen Testungen zum Einsatz.

9. Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ihren Besuchspersonen werden nicht ausgeschlossen.
10. Die Pflegebedürftigen und ihre Besuchspersonen werden über die mit dem Verlassen der Einrichtung oder dem Empfang von Besuch verbundene Gefahr der Erhöhung einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgeklärt.
11. Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass das Personal im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der COVID-19-Erkrankung aufgeklärt sowie über die Möglichkeit einer Schutzimpfung informiert und beraten wird. Dabei ist auch auf die besondere Sensibilität im Hinblick auf den Umgang mit vulnerablen Gruppen einzugehen.

6. Gibt es Regelungen zu den Besuchsorten?

Ab einer Zuordnung zur Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung, soll der Besuch in einem hierfür vorgesehenen Besuchszimmer stattfinden. Dabei ist nach jedem Besuch das Zimmer zu desinfizieren und stoßweise zu lüften.
Ausnahmen von der Nutzung eines Besuchszimmers sind aus Gründen einer unzureichenden Mobilität des Bewohnenden oder soweit kein Besuchszimmer vorhanden ist oder nicht eingerichtet werden kann zulässig.
Ein Einzelzimmer des Bewohnenden steht einem Besuchszimmer gleich, soweit der Besuch durch Personal der Einrichtung auf dem kürzesten Weg zum jeweiligen Einzelzimmer geleitet wird.

7. Was passiert, wenn bei Vorliegen von Stufe 4 die festgelegte Person, die einen Heimbewohner besuchen darf, erkrankt (nicht an Corona, sondern an einer anderen Krankheit). Darf die Familie sich in diesen Fällen auch vor Ablauf der 14 Tage, für die eine Besuchsperson mindestens zu bestimmen ist, auf einen neuen Besucher einigen?

Dies sollte in der Regel möglich sein. Es ist aber geboten, dies im Einzelfall mit der Einrichtungsleitung zu besprechen, da die Situation vor Ort (z. B. das regionale Infektionsgeschehen) auch ein anderes Vorgehen rechtfertigen kann.

8. Auf welchen Wert kommt es jeweils an?

Bei der Frage, welche Besuchs- bzw. Ampelregelungen Anwendung finden, ist in der Regel der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt maßgeblich, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat.

9. Benötigen die Einrichtungen ein Hygiene- und Schutzkonzept?

Ja. Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept zu erstellen bzw., soweit ein solches bereits vorhanden ist, regelmäßig an die jeweils aktuelle Situation anzupassen. Das Konzept muss Maßnahmen zur Sicher-

stellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsehen und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen. Es ist nach Aufforderung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde zur Kenntnis zu geben.

10. Dürfen Dritte, zum Beispiel Seelsorger oder Therapeuten die Einrichtung trotz möglicher Besuchseinschränkungen betreten?

Ja. Insbesondere umfassen die dargestellten Einschränkungen bei den Besuchen nicht folgende Bereiche und Maßnahmen:

- das Betreten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes (zum Beispiel Warenlieferungen, notwendige Reparaturen, Reinigung),
- das Betreten zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Rechtspflege,
- Situationen, in denen ein Besuch der pflegebedürftigen Person aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (zum Beispiel Sterbebegleitung),
- die Begleitung und den Besuch Minderjähriger,
- medizinische, therapeutische oder seelsorgerische Maßnahmen,
- Hygienemaßnahmen (zum Beispiel medizinische Fußpflege und Friseurdienstleistungen) und
- Personen, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten in der stationären Einrichtung übernommen haben (zum Beispiel Hilfe bei der Nahrungsaufnahme der Pflegebedürftigen).

Auch für die hier genannten Dritten muss beim Betreten ein negatives Testergebnis vorliegen. Es muss entweder ein negatives Testergebnis eines Schnelltests (der am selben Tag durchgeführt wurde) oder eines PCR-Tests (der nicht älter als 48 Stunden ist) vorgelegt werden. Vor Betreten eines Dritten kann die Einrichtung auch selbst einen PoC-Antigentest durchführen. Dies gilt auch für Gesundheitsberufe wie Ärzte, Physiotherapeuten und Krankentransport-Fahrer.

Soweit ein Betreten ausnahmsweise zur Vermeidung einer unvertretbaren Zeitverzögerung wegen eines unaufschiebbaren Grundes ohne Testung erfolgt, muss dies unter Angabe der maßgeblichen Begründung in der Tagesanwesenheitsliste dokumentiert werden (siehe oben). Das Betreten zum Zwecke der Gefahrenabwehr setzt keine Testung voraus. Auch dies ist aber zu dokumentieren.

Auch das Personal des Einrichtungsträgers darf die Einrichtung trotz eventueller Besuchsbeschränkungen betreten. Die Testung des Personals richtet sich jedoch nach den speziellen Regelungen der Coronavirus-Testverordnung und dem einrichtungsbezogenen Testkonzept (vgl. oben).

11. Was gilt hinsichtlich Sterbebegleitung in Pflegeeinrichtungen?

Sterbebegleitung ist ein wichtiger Teil und Prozess im letzten Lebensabschnitt eines Menschen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Angehörigen und Freunde des sterbenden Menschen.

Vor diesem Hintergrund sind die Einrichtungsleitungen angehalten, trotz bei ihnen ggf. grundsätzlich geltenden Besuchseinschränkungen eine uneingeschränkte Begleitung zu ermöglichen. Mit Blick auf das aktuelle pandemische Geschehen soll dies grundsätzlich auch einen Test vor Betreten der Einrichtung einschließen.

12. Kann das Pflegeheim von den Mindestregelungen bei Besuchen abweichen?

Die Möglichkeit des Besuchs der Bewohnerinnen und Bewohner soll grundsätzlich nur bei einem aktiven Corona-Virus SARS-CoV2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen vollstationären Einrichtung vorübergehend vollumfänglich ausgeschlossen werden.

Falls die Pflegeeinrichtung die Besuchsregelungen nicht ermöglichen kann, hat sie dies umgehend der zuständigen Heimaufsicht anzuzeigen und zu begründen. Mit der Anzeige sind unter Beifügung des Schutzkonzeptes die Hinderungsgründe dafür darzulegen. Ferner hat die Einrichtungsleitung darzulegen, inwieweit sie Besuche zulassen kann und wie sie beabsichtigt, den berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen.

Die Einrichtungsleitung kann darüber hinaus von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Gemeinde ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.

13. Brauchen die Einrichtungen auch ein Testkonzept?

Ja. Das zu erstellende Testkonzept soll die Einrichtungen in die Lage versetzen, Testungen auf das Coronavirus in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung (PoC-Antigen-Tests) gezielt durchzuführen. Es stellt sicher, dass Beschäftigte, Bewohnende, Nutzende, Besuchspersonen und Betretende getestet werden können, um unerkannte Infektionen frühzeitig zu erkennen und die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Es hat insbesondere Festlegungen zu den für das Betreten in Betracht kommenden Personengruppen, vor allem Bewohnende, Personal, Besuchspersonen und sonstige Betretende, sowie zu den Intervallen und den Anlässen der Testungen zu treffen. Außerdem sind Testungen des Personals, der Besuchspersonen und der Betretenden zu priorisieren. Testungen der Bewohnenden sollen insbesondere zur Vermeidung eines potentiellen Viruseintrages aufgrund eines Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung genutzt werden.
Grundlage hierfür ist aktuell die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, (Coronavirus-Testverordnung): https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html.
In Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Rahmentestkonzept entwickelt, welches die Einrichtungen anwenden können. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Sozialministeriums: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Pflege-und-Soziales/.

14. Besteht eine Testpflicht für Besucher vor Eintritt in die Einrichtung?

Grundsätzlich besteht eine Testpflicht. Jede Besuchsperson darf die Einrichtung nur betreten, wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden PoC-Antigen-Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist.
Alternativ kann die Besuchsperson auch ein negatives Testergebnis eines am selben Tag durchgeführten PoC-Antigen-Tests beziehungsweise eines nicht länger als 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests vorlegen.
Ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien und das hiermit im Zusammenhang stehende Testergebnis genügt den Anforderungen nicht.

15. *Wie ist die Durchführung der Tests für Besuchspersonen in der Pflegeeinrichtung geregelt?*

Besuchende Personen sind gehalten, einen den Anforderungen genügenden Test vorrangig in hierfür eingerichteten Teststellen (zum Beispiel Testzentren, Apotheken) vornehmen zu lassen. Ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien und das hiermit im Zusammenhang stehende Testergebnis genügt den Anforderungen nicht.

Im Übrigen stellen die Einrichtungen die Möglichkeit zur Testung bedarfsentsprechend und täglich vor Ort sicher. Die Möglichkeit zur täglichen Testung vor Ort kann durch die Einrichtungsleitung zeitlich eingeschränkt werden.
Der Nachweis über ein negatives Ergebnis einer vor Ort durchgeführten Testung gemäß § 1a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt nur zur Ermöglichung des Zutritts zu der Einrichtung, in der die Testung vorgenommen wurde, und zu vergleichbaren Einrichtungen beziehungsweise Angeboten.

16. *Werden die Kosten für einen privat durchgeführten Corona-Test übernommen?*

Soweit keine Symptome vorliegen bzw. kein Arzt den Test angeordnet hat, werden Kosten für einen privat durchgeführten Coronavirus-Test, nicht erstattet.

17. *Wie ist zu verfahren, wenn der Schnelltest eines Besuchers/Betretenden positiv ausfällt?*

In diesen Fällen darf die Person die Pflegeeinrichtung nicht betreten. Die Einrichtung ist verpflichtet, jede positive PoC-Testung dem Gesundheitsamt zu melden. Dennoch sollte auch die positiv getestete Person selbst Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt aufnehmen und sich natürlich unverzüglich in Selbstisolation begeben. Es sollte umgehend durch eine PCR-Testung ein Ausschluss oder eine Bestätigung der SARS-Covid 19- Infektion erfolgen.

18. *Wie oft müssen die Mitarbeitenden in Pflegeeinrichtungen getestet werden?*

Das in Pflegeeinrichtungen tätige Personal muss, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen handelt, täglich getestet werden. Abweichend hiervon reduziert sich das Testerfordernis von geimpftem und genesenem Personal auf zweimal wöchentlich. Die Möglichkeit des Arbeitgebers einrichtungsspezifische

weitergehende Regelungen zu freiwilligen Testungen seiner Mitarbeiter bleibt hiervon unberührt.
Ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien und das hiermit im Zusammenhang stehende Testergebnis genügt den Anforderungen nicht.

19. *Ist der Test für Mitarbeiter Arbeitszeit?*

Soweit die Testvornahme für die Mitarbeitenden freiwillig ist, ist die Zeit für die Vornahme des Tests grundsätzlich keine Arbeitszeit.
Anders verhält es sich, wenn der bzw. die Tests aufgrund gesetzlicher Vorschriften (wie z.B. der Pflege und Soziales Corona-VO M-V) oder aufgrund zulässiger Vorgaben des Arbeitgebers verpflichtend sind. Wenn der Test vor Ort, also am Arbeitsplatz vorgenommen wird, ist die damit verbundene Zeit auch Teil der Arbeit und damit Arbeitszeit. Ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besprochen, dass der Test u. a. aus organisatorischen Gründen (beispielhaft kleines Angebot, das Test nicht selbst durchführen kann) an anderen Orten, z.B. Testzentren vorgenommen werden, ist auch die damit verbundene Zeit Arbeitszeit.

20. *Muss besondere Schutzkleidung beim Besuch und Betreten von Pflegeeinrichtungen oder Angeboten für Menschen mit Behinderung getragen werden?*

Eine **Maskenpflicht** (**medizinischer Mund-Nase-Schutz** oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2-oder FFP3-Maske)) besteht für Besuchspersonen, Betretende und Personal der Einrichtungen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts. Für Besuchspersonen besteht diese Pflicht nur während des Aufenthaltes in öffentlichen Räumen bzw. Verkehrsflächen der Einrichtung bzw. des Angebotes.
Mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen und die Vulnerabilität von Pflegeheimbewohnenden wird empfohlen, die Maske auch während eines Aufenthaltes in den Räumlichkeiten des des Besuches

Bei körpernahen Tätigkeiten haben das Personal, Besuchspersonen sowie jeder Betretende mindestens eine **FFP2-Maske** zu tragen. Abweichend hiervon dürfen geimpfte oder genesene Personen einen medizinischen Mund- Nasenschutz (MNS) tragen.

Für Bewohnende der Einrichtungen wird dringend empfohlen, das sie zumindest wenn sie sich innerhalb der öffentlichen Räume und Verkehrsflächen der Einrichtung aufhalten, Masken tragen.

Besuchspersonen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keinen medizinischen Mund-Nase-Schutz beziehungsweise eine FFP2- oder FFP3-Maske tragen können und dies durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweisen können, sind im Einzelfall von der Verpflichtung befreit.

21. *Warum wird als Ausnahme von der Maskenbefreiung bei Besuchspersonen von Pflegeheimen im Unterschied ein amtsärztliches Attest verlangt?*

Die Regelung beruht auf dem aktuellen Pandemiegeschehen. Jedes Betreten einer Einrichtung durch den Besuch ohne einen vollständigen Schutz von Mund und Nase erhöht das Infektionsrisiko. Dies ist insbesondere bei hochvulnerablen Personen problematisch. Insoweit muss der Verordnungsgeber hohe Anforderungen an die Ausnahmen stellen. Dem wird mit dem Erfordernis eines amtsärztlichen Attests Rechnung getragen. Die Regelung bedeutet aber nicht, dass die Gesundheitsämter entsprechende Anträge unverzüglich und unter Zurückstellung von mindestens ebenso wichtigen Tätigkeiten bearbeiten müssen.

22. *Gibt es Ausnahmen zur Verpflichtung, den Mund-Nase-Schutz in der Einrichtung zu tragen, z. B. für Menschen mit einer Hörbehinderung?*

    Ja. Soweit das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung grundsätzlich verpflichtend vorgeschrieben ist, gilt:

    Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

    Soweit das Tragen einer Maske nicht für die gesamte Dauer sichergestellt werden kann oder muss, sind geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen sowie intensiviertes Lüften.

23. *Darf die pflegebedürftige Person die Einrichtung verlassen, um ihre Angehörigen vor oder außerhalb der Einrichtung für Spaziergänge zu treffen?*

    Ja, ein Verlassen der Pflegeeinrichtung (z. B. zu Spaziergängen) ist für die Pflegebedürftigen immer möglich, solange keine Quarantänemaßnahmen angeordnet sind. Die Bewohnenden sind aber vor dem Verlassen der Pflegeeinrichtung durch die Pflegeheimleitung darauf hinzuweisen, dass außerhalb der Pflegeeinrichtung eine erhöhte Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 bestehen kann. Auch sind sie zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln angehalten.

24. *Ist es möglich, dass Bewohnende eines Pflegeheims vorübergehend in der Häuslichkeit eines Angehörigen oder eines Dritten Zeit verbringen (z. B. Besuch der Familie über das Wochenende)? Dürfen Sie danach wieder das Pflegeheim betreten?*

    Ja, ein Bewohnender kann zu seinen Angehörigen in die Häuslichkeit gehen. Gegebenenfalls kann sich bei Rückkehr in die Einrichtung eine Isolation anschließen. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn die Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung an mindestens drei Tagen für den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt innerhalb von M-V gilt oder wenn der Betroffene aus einem Gebiet außerhalb von M-V mit einer 7-Tage-Inzidenz oberhalb 200 kommt,

Auf die Isolierung soll verzichtet werden, wenn das lokale Infektionsgeschehen gering beziehungsweise gar nicht vorhanden ist (z. B. Zuordnung zur Stufe 1 und 2).

Wenn eine Isolationsmaßnahme nach Rückkehr der Pflegebedürftigen in die Einrichtung unerlässlich ist, soll die Dauer der Isolationsmaßnahme möglichst gering sein und in der Regel vierzehn Tage nicht überschreiten. Die Pflegebedürftigen sollen in diesen Fällen nach Rückkehr in die Einrichtung innerhalb von fünf Tagen das erste Mal getestet (PoC-Antigen-Test) werden. Die Dauer der Isolation ist bei zweifach negativer Testung (PoC-Antigen-Tests) soweit möglich zu verkürzen.

Diese Regelungen gelten für alle Bewohnenden, unabhängig von ihrem Impfstatus.

25. *Ist es möglich, dass pflegebedürftige und normalerweise stationär versorgte Menschen vorübergehend in der Häuslichkeit eines Angehörigen durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt werden?*

Das ist möglich. Zu beachten ist jedoch, dass ein Pflegeplatz bei vorübergehender Abwesenheit eines Pflegebedürftigen lediglich für einen Zeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten ist. Darüber hinaus ist die Pflegeeinrichtung nicht verpflichtet, den Pflegeplatz freizuhalten. Vor diesem Hintergrund sollten unbedingt Absprachen mit der Einrichtungsleitung gefunden werden, falls die Abwesenheit länger als 42 Kalendertage andauern könnte.
Es besteht die Möglichkeit, Leistungen der vollstationären Pflege mit ambulanten Pflegeleistungen zu kombinieren und unter Berücksichtigung des für die häusliche Pflege geltenden Budgets (§ 36 Abs. 3 SGB XI) in Anspruch zu nehmen. Bei Fragen zur Berechnung etc. kann die zuständige Pflegekasse weitergehende Informationen bereitstellen. Auskunft bietet ebenso der regionale Pflegestützpunkt.

26. *Welche Regelungen bestehen hinsichtlich von Gruppenaktivitäten?*

Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der Einrichtung mit Angehörigen oder sonstigen Dritten sind ausgeschlossen.

Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Wohnbereiche sind bei regelmäßigem Lüften der Räume in Kleingruppen möglich. Sie sind auf die gleichen Bewohnerinnen und Bewohner beschränkt. Insoweit sind z. B. auch gemeinsame Mahlzeiten der Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnbereiches grundsätzlich möglich.

27. *Gelten die Besuchsregelungen ebenfalls für Kurzzeitpflegeeinrichtungen?*

Ja.

28. *Welche Regelungen gelten für von Anbietern verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften?*

Auch diese sollen darauf hinwirken, einen möglichen Viruseintrag weitestgehend zu verhindern und jede mögliche Infektionskette rechtzeitig zu unterbrechen. Insoweit gelten die Ausführungen zu den vorangegangenen Fragen.

29. Was gilt hinsichtlich Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen?

Ein „Normalbetrieb“ von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ist zulässig, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht. Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen bzw. ein bestehendes auf die aktuelle Situation anzupassen. Dieses muss Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen. Das Schutzkonzept ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt bei Aufforderung zur Kenntnis zu geben.
Für Gäste der Tagespflege finden die Vorschriften für Bewohnende in vollstationären Pflegeeinrichtungen zur PoC-Antigen-Testung entsprechend Anwendung. Bei der Ermessensentscheidung der Einrichtung über die Testhäufigkeit der Tagesgäste ist insbesondere die aktuelle regionale Infektionslage sowie der Impfstatus des jeweiligen Tagesgastes zu berücksichtigen. Es wird dringend empfohlen, nicht geimpfte Tagesgäste generell vor jedem Besuch zu testen und dies bei regional angespannter Infektionslage auch auf ungeimpfte Tagespflegegäste auszudehnen. Ein Besuch der Tagespflege mit Coronavirus-Symptomatik ist auszuschließen. Insoweit ist vor dem Betreten eine Symptomkontrolle durchzuführen. Soweit möglich sollte die jeweilige Klärung bereits vor Fahrtantritt im Fahrdienst erfolgen.

30. Welche Regelungen gelten für ambulante Pflegedienste?

Auch ambulante Pflegedienste haben ein angebotsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept einschließlich eines Testkonzepts zu erarbeiten. Die oben genannten Regelungen gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Testverpflichtungen

31. Wie wird die Pflegebegutachtung zur Einstufung des Pflegegrades derzeit sichergestellt?

Der Medizinische Dienst M-V führt die Pflegebegutachtungen wieder regelhaft im Hausbesuch durch. Dabei werden die bundes- und landesweiten Corona-Schutzmaßnahmen- und Hygienebestimmungen beachtet, die für den Medizinischen Dienst gelten.
Bei Besonderheiten sollten im Vorfeld Absprachen getroffen werden.
Soweit Anzeichen für eine Infektion, wie z. B. Husten, Schnupfen, Fieber, Halskratzen, Schüttelfrost o. ä. vorliegen, die mit einer Coronavirus-Infektion in Zusammenhang stehen könnten, ist es unerlässlich, vor der Pflegebegutachtung mit dem Medizinischen Dienst M-V telefonisch Kontakt aufzunehmen (Tel.: 0385 48936-1515). Es wird dann ein neuer Termin vereinbart. Gleiches gilt, wenn der Betroffene innerhalb der letzten vierzehn Tage Kontakt zu infizierten Personen hatte.
Zur Vermeidung nicht unbedingt notwendiger Kontakte sollten zum Begutachtungstermin möglichst wenige Personen anwesend sein. Nach Möglichkeit sollte lediglich eine Person Ihres Vertrauens hinzugezogen werden (idealerweise die Pflegeperson und/oder ein Mitarbeitender des Pflegedienstes.

Während der Untersuchung ist in der Regel das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes erforderlich und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Räumlichkeiten sind vor und während der Pflegebegutachtung gut zu lüften.

32. Darf ich noch Leistungen auf Grundlage der Unterstützungsangebotelandesverordnung (insb. ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe) erbringen?

Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen (z. B. Helferkreise) und Leistungen im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe sind grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist aber ein entsprechendes Hygiene- und Schutzkonzept, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Eine Leistungserbringung ist bei COVID19-spezifischer Symptomatik bei einem der Beteiligten untersagt.

33. Ich habe noch Fragen zu Pflegeleistungen, Pflegekosten, zur Sicherstellung meiner pflegerischen Versorgung bzw. die meines pflegebedürftigen Angehörigen etc.: An wen kann ich mich wenden?

Grundsätzlich können Sie sich an Ihre zuständige Pflegekasse (die auch zugleich Ihre Krankenkasse ist) wenden. Darüber hinaus gibt es in Mecklenburg-Vorpommern ein engmaschiges und neutrales Netzwerk von Pflegestützpunkten, das Sie gern umfänglich zum Thema Pflege – und nicht nur in Bezug auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 – berät.

B. Fragen in Bezug auf Unterkünfte und Angebote für Menschen mit Behinderungen

1. Wie sind die Regelungen für besondere Wohnformen (z. B. bisherige Wohnheime) und Wohngruppen, in denen Menschen mit Behinderungen leben?

Die Regelungen zu den vollstationären Pflegeeinrichtungen gelten grundsätzlich auch für besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen.

In Bezug auf Testungen wird dringend empfohlen, den Anspruch auf eine Testung für das Personal regelmäßig zu gewährleisten:

- geimpfte und genesene Mitarbeiter: zweimal wöchentlich
- nicht geimpfte und nicht genesene Mitarbeiter: täglich.

Gruppenaktivitäten sind innerhalb der Räumlichkeiten der besonderen Wohnform nur möglich, wenn keine Personen von außerhalb der Einrichtung (z. B. Angehörige von Nutzerinnen und Nutzern oder sonstige Dritte) teilnehmen. An den Gruppenaktivitäten sollen die gleichen Nutzerinnen und Nutzer teilnehmen, die Gruppenzusammensetzung soll festgelegt sein. Die genutzten Räume müssen regelmäßig gelüftet werden.

Isolationsmaßnahmen nach der Rückkehr von Nutzerinnen und Nutzern in die besondere Wohnform kommen nur in Betracht, wenn der begründete Verdacht eines erhöhten Risikos des Viruseintrages besteht.

2. *Welche Regelungen gelten bei Werkstätten für behinderte Menschen?*

Der Besuch und das Betreten von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist erlaubt, soweit im Angebot kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.

Jedes Angebot hat ein angebotsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept, das auch ein Testkonzept enthält, zu erstellen bzw. an die aktuellen Umstände anzupassen, die Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

In Bezug auf Testungen wird dringend empfohlen, den Anspruch auf eine Testung für das Personal regelmäßig zu gewährleisten:

- geimpfte und genesene Mitarbeiter: zweimal wöchentlich
- nicht geimpfte und nicht genesene Mitarbeiter: täglich.

Die Angebotsleitung hat sicherzustellen, dass Nutzerinnen und Nutzer der Angebote in Gruppen soweit möglich mit gleichbleibender Besetzung die Institution betreten und in Anspruch nehmen.

3. *Gelten die Regelungen nur für WfbM?*

Nein. Diese Regelungen gelten auch für Tagesgruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und sonstige Tagesgruppen für Menschen mit Behinderung.

4. *Was gilt für Leistungen der Frühförderung sowie für Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste?*

Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung sowie Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste dürfen erbracht werden, soweit bei dem Angebot kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht.
Es muss ein angebotsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept bestehen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt.
Voraussetzung für die Förderung oder Betreuung ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer sowie gegebenenfalls Begleitpersonen gegenüber dem Personal mit Beginn der Förderung oder Betreuung bestätigen, dass bei ihnen keine mit COVID19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktpersonen oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 sind.
Soweit es für den Erfolg der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung unabweisbar ist, kann der Leistende im Einzelfall vom Tragen des Mund-

Nase-Schutzes absehen. Es bedarf für diese Ausnahme keiner ärztlichen Bescheinigung. Notwendig ist es aber, geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen oder Kohorten sowie intensiviertes Lüften.

5. Muss besondere Schutzkleidung beim Besuch und Betreten der WfbM oder Tagesgruppe getragen werden?

Die Regelungen für die Pflegeeinrichtungen und Angebote gelten entsprechend. Siehe hierzu auch die vorangegangenen Antworten.

C. Fragen in Bezug auf Beratungsangebote

Was gilt für die Beratungsstellen, die es für viele Themenbereiche des Sozialbereichs und des Gesundheitsbereichs in Mecklenburg-Vorpommern gibt?

Beratungen in stationären und mobilen Beratungsstellen der Sozialberatung, der Gesundheitsberatung, der Migrationsberatung und der Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt unter Anwesenheit der beratenden und beratungssuchenden Personen in derselben Räumlichkeit sind grundsätzlich zulässig. Voraussetzungen sind, dass

1. Maßnahmen zur Einhaltung der gestiegenen Hygieneanforderungen und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden (Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,50 Metern zwischen den beratungssuchenden Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, Vorhandensein eines Sitzplatzes für alle beratungssuchenden Personen und das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes oder einer partikelfiltrierenden Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) durch die beratende und die beratungssuchende Person und das regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten), ergriffen werden,
2. die beratungssuchenden Personen auf die Möglichkeiten des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts hingewiesen werden und
3. direkte Beratungen nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchgeführt werden, es sei denn, eine Beratung ohne vorherige Terminvereinbarung ist unaufschiebbar.

In Bezug auf Testungen wird empfohlen, den Anspruch auf eine Testung für das Personal regelmäßig zu gewährleisten:

- geimpfte und genesene Mitarbeiter: zweimal wöchentlich
- nicht geimpfte und nicht genesene Mitarbeiter: täglich.

D. Fragen in Bezug auf sonstige Angebote im sozialen Bereich

1. Was ist mit Leistungen nach § 67 SGB XII (Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten)?

Der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII ist zulässig. Auch diese Tagesstätten haben ein Hygiene- und Schutzkonzept einschließlich eines Testkonzepts zu erstellen.

In Bezug auf Testungen wird dringend empfohlen, den Anspruch auf eine Testung für das Personal regelmäßig zu gewährleisten:

- geimpfte und genesene Mitarbeiter: zweimal wöchentlich
- nicht geimpfte und nicht genesene Mitarbeiter: täglich.

Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII, das sind z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten, dürfen erbracht werden, soweit entsprechende Hygiene- und Schutzstandards eingehalten werden.

2. *Muss besondere Schutzkleidung beim Besuch und Betreten der Angebote getragen werden?*
   - Für Besuchende, Aufsuchende, Personal, Durchführende und Nutzende der Angebote besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts mindestens durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu bedecken.
   - Soweit der Arbeitsschutz das Absetzen der Schutzausrüstung notwendig macht oder die Schutzausrüstung nicht für die gesamte Dauer sichergestellt werden kann oder muss, sind geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen sowie intensiviertes Lüften.
   - Mitarbeitende der Angebote können den medizinischen Mund-Nase-Schutz abnehmen, wenn sie sich allein oder zu zweit mit einem dauerhaften Abstand von mindestens 1,50 Meter in Räumlichkeiten befinden, zu denen nur das Personal Zutritt hat, regelmäßig gelüftet und die Hygienevorschriften eingehalten werde.

E. Fragen in Bezug auf Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX

1. *Was gilt für Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke nach § 51 SGB IX?*

Der Besuch und das Betreten der Einrichtungen und Außenstellen des Berufsbildungswerks und des Berufsförderungswerks ist zu folgenden Zecken zulässig:

- zur Durchführung des theoretischen und praktischen Präsenzangebotes,
- zur Durchführung insbesondere von Abschluss- und Zwischenprüfungen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- zur Durchführung prüfungs- und maßnahmevorbereitender Betreuungsangebote,
- zur Durchführung von in der Abschlussphase befindlichen berufsvorbereitenden Maßnahmen
- sowie zur Durchführung von Konsultationen zur Vermeidung eines nach psychologischer und medizinischer Einschätzung unmittelbar zu befürchtenden Abbruches einer Maßnahme erlaubt.

Voraussetzungen sind, dass

- in der Einrichtung kein aktives Coronavirus (SARS-CoV-2) Infektionsgeschehen besteht,
- das Hygiene- und Schutzkonzept auch Maßnahmen zur Verringerung der Aerosol-Belastung in den Innenräumen umfasst,

- Nutzende und sonstige Betretende keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen,
- eine Tagesanwesenheitsliste geführt wird,
- das Personal und die Rehabilitanden zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 getestet werden (Ausnahme Geimpfte und Genesene),
- Nutzende vor der ersten Inanspruchnahme der Angebote der Einrichtung über das Coronavirus SARS-CoV-2 und die mit einer Inanspruchnahme der Angebote verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt sowie in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen werden und
- die Vorgaben des Hygiene- und Schutzkonzeptes und insbesondere der grundsätzliche Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen eingehalten werden.

2. *Was gilt hinsichtlich des Internatsbetriebs und des kontaktfreien Rehabilitationssports?*

   Die Ausführungen zu Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken gelten auch für den entsprechenden Internatsbetrieb und den kontaktfreien Rehabilitationssport im Innen- und Außenbereich.

3. *Muss besondere Schutzkleidung beim Besuch und Betreten der Einrichtungen getragen werden?*

   - Für Besuchende, Aufsuchende, Personal, Durchführende und Nutzende der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX besteht grundsätzlich die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts mindestens durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu bedecken.
   - Für Personal und Nutzende gilt diese Verpflichtung nur soweit die Personen sich nicht innerhalb ihrer jeweiligen Gruppen- oder Schulräumlichkeit beziehungsweise unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,50 Meter an ihren dauerhaft zugewiesenen Arbeitsplätzen befinden
   - Für Nutzende gilt die Verpflichtung außerdem nur soweit das Tragen ihnen möglich ist.
   - Soweit der Arbeitsschutz das Absetzen der Schutzausrüstung notwendig macht oder die Schutzausrüstung nicht für die gesamte Dauer sichergestellt werden kann oder muss, sind geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen oder Kohorten sowie intensiviertes Lüften.
   - Mitarbeitende der Einrichtung können die Mund-Nase-Bedeckung oder den medizinischen Mund-Nase-Schutz abnehmen, wenn sie sich allein in Räumlichkeiten befinden, zu denen nur das Personal Zutritt hat, und die Hygienevorschriften eingehalten werden.
   - Pausen können unter Einhaltung der Schutz- und Hygienevorschriften gemeinsam mit anderen Beschäftigten wahrgenommen werden, soweit der medizinische Mund-Nase-Schutz für die gesamte Dauer der Pause mit Ausnahme von Mahlzeiten getragen sowie die Räumlichkeit intensiv gelüftet und ein Abstand von mindestens 1,50 Meter zueinander eingehalten wird.

F. Sonstiges

1. *Welche Regelungen gelten für Begegnungsstätten?*

   Da Begegnungsstätten keine Einrichtungen bzw. Angebote nach dem SGB IX, dem SGB XI oder dem SGB XII sind, finden die Regelungen der Pflege und Soziales Corona-VO nicht direkt Anwendung. Soweit Gastronomie dort vorhanden ist, wird auf die entsprechenden Regelungen der Corona -LVO MV verwiesen. Im Übrigen liegt es nahe, sich an den Betretensregelungen für die Tagespflegen zu orientieren.

2. *Was kann man machen, wenn nicht alle Fragen beantwortet werden konnten?*

   Das Sozialministerium hat eine E-Mail-Adresse für Anfragen rund um das Thema „Corona“ eingerichtet. Diese lautet: corona-soziales@s.mv-regierung.de . Die Anfragen werden schnellstmöglich beantwortet, wegen der enormen Menge der Anfragen kann das aber ein paar Tage dauern.